



Titelschutz

JOURNAL

Österreichs Spezial-Medium für Titelschutz

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

Stadt München & Markenrecht: "Oktoberfest" ist ab sofort geschützte EU-Marke



Der Begriff "Oktoberfest" ist ab sofort als Marke ein geschützter Begriff. Das hat das EUIPO nach fünf Jahren Prüfung bestätigt. Deutschlands bekanntestes Volksfest ist damit seit dem 31. August 2021 zunächst bis 2026 als EU-Marke geschützt.

Ob der Begriff "Oktoberfest" als Marke eingetragen werden kann, war lange streitig. Grund dafür war, dass der Begriff als zu allgemein galt. Bereits vor einigen Jahren wurde das "Oktoberfest" beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) schon einmal abgelehnt, da der Begriff allein nicht schutzfähig sei. Ein weiterer Versuch der Markeneintragung in den Nizza-Klassen 35, 41, 45 (Anmeldetag 29.03.2018) wurde erneut nicht eingetragen und die Anmeldung zurückgenommen.

Neben den Anträgen bei den deutschen Ämtern, beantragte der Oktoberfest-Veranstalter, das städtische Referat für Arbeit und Wirtschaft der Landeshauptstadt München, 2016 parallel die infrage kommenden Begriffe auf europäischer Ebene beim Europäischen Markenamt (EUIPO, Unionsmarkenanmeldung Nr. 015535008) als Marke eintragen zu lassen. Und das mit Erfolg: nach einer fünf Jahre andauernden Prüfung hat das im spanischen Alicante ansässige EUIPO nun endlich grünes Licht gegeben. Bis zunächst 2026 ist nun auch das "Oktoberfest" auf europäischer Ebene als Marke eingetragen und geschützt.

Der markenrechtliche Schutz gilt nicht nur für das "Oktoberfest" als solches, sondern auch für 22 einzelne Produktklassen. So fallen auch Erzeugnisse, wie Seife oder Kreditkarten sowie Dienstleistungen oder Tourismuswerbung, die den Namen "Oktoberfest" tragen, darunter.

Mit der Eintragung des "Oktoberfests" als Marke ist das bayerische Original nun markenrechtlich nahezu umfassend geschützt. Denn neben dem

"Oktoberfest" sind schon seit längerem bestimmte Wortkombinationen als Marke geschützt. So zum Beispiel das "Münchner Oktoberfest", das "Oktoberfest München", die "Oide Wiesn" und das "Oktoberfest Oide Wiesn München".

Die Münchner Stadtverwaltung will durch den Markenschutz verhindern, dass sich Trittbrettfahrer unberechtigt an dem Begriff "Oktoberfest" bereichern.

Für einigen Ärger hatte so jüngst der Plan einiger Geschäftsleute gesorgt, die in Dubai ein großes Ersatz-Oktoberfest aufziehen wollten. Mit dem Slogan "Oktoberfest goes Dubai" wollten sie die Wiesn-Fans in den Nahen Osten locken. Damit erweckten sie den Eindruck, die Wiesn würden in diesem Jahr nach Dubai umziehen.

Mit Recht wehrte sich die Landeshauptstadt München gegen die Begriffsverwendung, denn auch das Landgericht München sah darin eine unbefugte Verwendung des Begriffs zulasten der Oktoberfest-Veranstalter.

Der Stadt geht es darum, eigene Verluste durch die unberechtigte Verwendung des Begriffs zu verhindern. Durch die Markeneintragung werden viele Unternehmer verschiedenster Branchen, die sich rund um das Oktoberfest mit ihren Angeboten positionieren, mit juristischem Ärger rechnen dürfen.

Anders gelagert sind die Fälle, in denen die Stadt von der Begriffsverwendung profitiert. Viele kleine "Oktoberfeste" rund um den Globus schaden dem Original nicht, sondern machen vielmehr Werbung dafür. (...)

• www.wbs-law.de

**Die nächste Ausgabe
erscheint am 21. Oktober 2021.**

Ihr Titelschutz-Journal-Team

Alle 7 Titel auf einen Blick

Baustelle Kommunikation

Die ewige Perspektive

Grand Prix der Chöre

NEBENAN

ONE FOR THE ROAD

Tierisch menschlich

Zeit der Wächter

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Grand Prix der Chöre

in allen möglichen Schreibweisen, Titelkombinationen und mit entsprechenden Untertiteln, Darstellungsformen, Wort- und Zeichenverbindungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Zusammensetzungen und Schriftarten zur Verwendung für Film, Funk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Druckereierzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste, Online-Medien, Werbung, Promotion, Merchandising und Veranstaltungen.

**Künstler- und Konzertmanagement Preisinger,
Georg Preisinger,
Burgblick 8,
D - 87671 Ronsberg**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Zeit der Wächter

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Christof Latka & Gerlinde Deweerdt-Latka,
Goebenstraße 9,
D - 44135 Dortmund**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

NEBENAN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Amusement Park Film GmbH,
Gaußstraße 190c,
D - 22765 Hamburg**

Vertragsgenerator Smartlaw ist zulässig

Viele sind sich einig, dass Legal Tech die Zukunft ist und die Digitalisierung so auch im Rechtsmarkt Einzug halten wird. Doch auf dem Weg dorthin wird selbstverständlich auch gestritten. Das aktuelle BGH-Urteil zu "Smartlaw" ist nun ein weiterer Meilenstein in einer progressiven Entwicklung des Rechtsmarktes. Die Legal-Tech-Anwendung, die mittels eines Frage-Antwort-Katalogs Verträge und andere Rechtsdokumente erstellt, wurde nun vom BGH als zulässig gewertet.

Der Vertragsdokumentengenerator "Smartlaw" des juristischen Fachverlags Wolters Kluwer ist zulässig, so der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 9. September 2021 (Az. I ZR 113/20). Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer (RAK) Hamburg sah durch das digitale Programm einen wettbewerbswidrigen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) verwirklicht. Dem widersprach aber nun der BGH und wies die Klage ab. Die Bereitstellung des Generators stelle keine Rechtsdienstleistung dar und verletze somit nicht § 2 RDG. Danach dürfen solche Dienstleistungen ausschließlich von Rechtsanwälten erbracht werden. Vielmehr sei der Vertragsgenerator mit einem Formularhandbuch vergleichbar, so der BGH.



Smartlaw erstellt Dokumente per Software

In dem Fall ging es um das Programm Smartlaw. Dieses produziert softwaregestützt verschiedene Rechtsdokumente und Vertragsvorlagen, die auf Grundlage eines Frage-Antwort-Systems generiert werden. Der Verlag Wolters Kluwers preist sein Produkt als "digitale Rechtsabteilung" an, die "günstiger und schneller als der Anwalt" arbeitet – und genau daran störte sich die RAK. Denn Betreiber des Generators ist der Verlag selbst. Und der besitzt als – anders als möglicherweise dort arbeitende Anwälte – keine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und somit keine Erlaubnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen. Eine solche Dienstleistung würde laut der Klägerin durch Bereitstellen der Software allerdings vorliegen. Deshalb handele es sich um eine unlautere Handlung gemäß § 3a Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Doch das sieht der BGH anders. Der Verlag werde nicht in einer konkreten Angelegenheit des Nutzers tätig. Er habe die Software auf der Grundlage von denkbaren typischen Sachverhaltskonstellationen programmiert, zu denen sie im Vorgriff auf die vorgegebenen Antworten standardisierte Vertragsklauseln entwickelt hat. Die über den üblichen Fall hinausgehenden individuellen Verhältnisse des Anwenders finden – ähnlich wie bei einem Formularhandbuch – bei der Erstellung des Vertragsdokuments keine Berücksichtigung. Der Nutzer erwarte daher auch keine rechtliche Prüfung seines konkreten Falls. Folglich läge keine Rechtsdienstleistung vor. (...)

• www.wbs-law.de

KOMMENTAR

Wunschlos – Würdelos Teil 2**Das Bundesverfassungsgericht überfordert mit seinem Suizid-Urteil sich selbst und die Betroffenen**

Die Strafbarkeit geschäftsmäßiger Förderung der Selbsttötung (§ 217 I Strafgesetzbuch (StGB)) hob der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) mit Urteil (Suizid-Urteil) vom 26.02.2020 (Az.: 2 BvR 2347/15, u. a.) auf. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Grundgesetz)) umfasse als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. (Leitsatz 1.a)). Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung in § 217 Abs. 1 StGB verenge die Möglichkeiten einer assistierten Selbsttötung in einem solchen Umfang, dass dem Einzelnen faktisch kein Raum zur Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlich geschützten Freiheit verbleibe. (Leitsatz 5) (vgl. bereits Kommentar Dr. Fidelio Unger: "Wunschlos – Würdelos", rundy-Titelschutz-Journal Deutschland, Nr. 12, 17.03.2020, S. 5, 7; rundy-Titelschutz-Journal Österreich, Nr. 4, 26.03.2020, S. 5, 7).

Die Verfassungsbeschwerde der beiden Eheleute (Alter: 84/77 Jahre), der eine bestätigte Weigerung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), ihnen eine Erlaubnis nach § 5 I Nr. 6 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) zum Erwerb jeweils einer tödlichen Dosis Natriumpentobarbital zwecks der Selbsttötung zu erteilen, um ihnen ihren Wunsch nach einer selbstbestimmten Beendigung des eigenen Lebens nicht abhängig von der Erlaubnis zu ermöglichen, dass eine "extreme Notlage" in Gestalt einer medizinischen Indikation bestehe, beschied die 2. Kammer des Ersten Senats des BVerfG mit Beschluss vom 10.12.2020 (Az.: 1 BvR 1837/19) zwar negativ. Dem Einwand der Beschwerdeführer, sich das begehrte Medikament nicht nach § 13 BtMG ärztlich verschreiben lassen zu müssen, zumal da das ärztliche Standesrecht des Landes Hessen eine solche Verschreibung nicht gestatte, hält das BVerfG fast Suizid bestärkend entgegen, sie seien in Anbetracht des

obigen Suizid-Urteils des BVerfG vom 26.02.2020 "gehalten, ihr verfassungsrechtlich anerkanntes Recht, ihrem Leben selbstbestimmt ein Ende zu setzen, durch aktive Suche nach suizidhilfebereiten Personen im Inland, durch Bemühungen um eine ärztliche Verschreibung des gewünschten Wirkstoffs oder auf anderem geeignetem Weg konkret zu verfolgen." (Beschluss, Rdn. 4, 6, zitiert nach BVerfG NJW 2021, 1086, 1087). Der 2. Senat ermuntert gewissermaßen die Beschwerdeführer in anderen Bundesländern als im Land Hessen ihr "Glück" zu versuchen, medizinisch kompetente Suizidhilfe zu bekommen: "Infolge der Nichtigklärung des § 217 StGB liegt nicht mehr auf der Hand, dass eine aktive, auch andere Bundesländer als das Land Hessen in den Blick nehmende Suche der Bf. (s.c. Beschwerdeführer) nach medizinisch kundigen Suizidbeihelfern und verschreibungswilligen und -berechtigten Personen aussichtslos wäre." (Beschluss, Rdn. 7). Es existiere ein Kreis medizinisch kundiger Personen, der zu entsprechenden Verschreibungen und anderen Unterstützungshandlungen bereit und dazu – in strafrechtlicher und betäubungsmittelrechtlicher Hinsicht – nunmehr auch befugt wäre (Beschluss, daselbst). Das BVerfG schlussfolgert: "Damit ist vorliegend nicht erkennbar, dass die Bf. alle ihnen zumutbar zu Gebot stehenden Möglichkeiten, ihr Recht auf ein selbstbestimmtes Lebensende zu verwirklichen, ausgeschöpft haben." (Beschluss, daselbst). Das BVerfG appelliert wiederholt zu neuerlichen Anstrengungen und zur Entwicklung angepasster Konzepte betreffend die Realisierung des Suizidwunschs der Beschwerdeführer (Beschluss, Rdn. 8). Jeglicher lebensbestätigender Verantwortung enthält sich der Erste Senat gänzlich. So vollumfänglich einverstanden mit dem Urteil des Zweiten Senats wirken die Urteilsgründe auf den Leser allerdings auch nicht. So kommt dem Ersten Senat möglicherweise der Grundsatz der Subsidiarität seiner Entscheidungsbefugnis zustatten. Eine gewisse Besorgnis im



Dr. R.-Fidelio Unger, Rechtsanwalt / München

Hinblick auf die Folgen aus dem Suizid-Urteil mag nicht ausgeschlossen sein, selbst wenn der Erste Senat in seinem Beschluss dem "vom Zweiten Senat anerkannten politischen Gestaltungsspielraum bei der Erarbeitung eines übergreifenden legislativen Schutzkonzepts" (Beschluss, Rdn. 9) nicht vorgreifen wolle. Wie heißt es doch in einer Ballade von J. W. Goethe: Die ich rief, die Geister / Werd ich nun nicht los. / "In die Ecke, Besen! Besen! / Seids gewesen..."?!

Zu Recht als katastrophal hat der niederländische Medizinethiker Theo A. Boer das Urteil des Obersten Gerichtshofs seines Lands zur aktiven Sterbehilfe bewertet. Zwar hatte in diesem Fall eine Frau (74 Jahre alt) schriftlich festgehalten, sie wolle sterben, wenn sie denke, dass die Zeit dafür reif sei. Nach Erkrankung an Demenz und Aufenthalt im Pflegeheim forderten die Angehörigen ihre Tötung, trotz ihrer mehrfachen ausdrücklichen Ablehnung. Ungeachtet dessen schlossen sich an: – seitens Ärztin gespritztes Beruhigungsmittel und Verabreichung tödlichen Medikaments, – während des Vorgangs aufwachen der Frau, – vergebliches sich wehren, – so lange festgehalten werden durch die Angehörigen bis zum Todeseintritt. Freispruch der Ärztin. Theo A. Boer weist mahnend darauf hin, in manchen holländischen Stadtteilen gingen mittlerweile bereits bis zu 14 % der Todesfälle auf aktive Sterbehilfe zurück. Sei es anfangs um eine Entscheidung zwischen ... >>> **S. 4**

FORTSETZUNG VON SEITE 3

>>> ... Sterben und Sterben, das Wie, gegangen, habe es sich immer mehr zu einer Entscheidung zwischen Leben und Sterben entwickelt (dazu Christ in der Gegenwart (CIG), Katholische Wochenzeitschrift, Nr. 18, 2020, S. 186 "Von den Angehörigen festgehalten, bis sie starb", Nr. 43, 2020, S. 476, "Wenn das 'Wie' zum 'Ob' wird").

Nochmals: Die vom BVerfG erwogenen Maßstäbe in seinem Urteil vom 26.02.2020 (Rdn. 210 f., 241) "(e)ine freie Suizidentscheidung setzt hiernach zunächst die Fähigkeit voraus, seinen Willen frei und unbeeinflusst von einer akuten psychischen Störung bilden und nach dieser Einsicht handeln zu können", u.a. (dazu bereits Kommentar Dr. Fidelio Unger: "Wunschlos – Würdelos", Teil 1) sind bei Suizidgefährdeten nicht ansetzbar. Sind sie überhaupt ansetzbar? Die seinerzeit vom Zweiten Senat angehörten sachkundigen Dritten weisen auf empirische Daten, dass bei 80-90 % von Betroffenen, denen die Selbsttötung misslungen ist, in Nachhinein ihre Suizidentschlüsse als Fehlentscheidung gewertet und revidiert wurden (Urteil, Rdn. 244). Wären die Versuche nicht fehlgeschlagen, wäre irreversibel eine Wertung als Fehlentscheidung nicht mehr möglich.

Eine Begleitung ausgerichtet auf eine menschliche Beziehung zu Suizidgefährdeten und damit lebensbejahende Beratung mit einer flächendeckenden Palliativ- und Hospizversorgung auf der Grundlage angemessener Haushaltsmittel von Bund und Ländern werden gegenläufigen Bestrebungen zu assistierter Selbsttötung eine klare Absage erteilen.

• **Dr. Fidelio Unger, 12.08.2021**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Tierisch menschlich

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, grafischen Gestaltungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste, Offline- und Online-Medien und Produkte, Mobilfunkdienste, Internet-Domains, Veranstaltungen, Merchandising- und Druckereierzeugnisse sowie Literatur, insbesondere Zeitschriften, Newsletter, Bücher und andere Printmedien und Publikationen, Bild, Ton-, Bildton- und Datenträger.

**SWS Scheuermann Westerhoff Strittmatter
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB,
Gustav-Heinemann-Ufer 58,
D - 50968 Köln**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Baustelle Kommunikation

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Udo Herrmann,
Am Weiherbrunnen 1,
D - 63927 Bürgstadt**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ONE FOR THE ROAD

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Sunny Side Up GmbH,
Clara-Zetkinstraße 19,
D - 14532 Kleinmachnow**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die ewige Perspektive

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen sowie für alle Medien.

**Seelentrost Verlag,
Bostelberg 16,
D - 29308 Winsen**

IMPRESSUM

Verlag: rundy media GmbH,
Am Glockenturm 6,
D - 63814 Mainaschaff,
+ 49 6021-58 388 0
Telefon: + 49 6021-58 388 22
Fax: titelschutz@rundy.de
eMail: www.titelschutzjournal.de
Internet:

Herausgeber: **Tillmann Rudorf (V.i.s.d.P.)**

Werbeleitung: **Svenja Rudorf**
Telefon: +49 6021-58 388 25
Fax: +49 6021-58 388 22
eMail: svenjarudorf@rundy.de

Redaktion: **Christian Schmidt**
Telefon: +49 6021-58 388 24

Erscheinung: 1 x monatlich (donnerstags)